

**Erklärung der deutschen Hochschule zur Beschäftigung der  
Antragstellerin/des Antragstellers im Falle einer Förderung im Programm****Postdoctoral Researchers International Mobility Experience - PRIME**

Die aufnehmende Hochschule \_\_\_\_\_

stellt Herrn/Frau \_\_\_\_\_

im Falle der Bewilligung seines/ihres Förderantrags im Rahmen des PRIME-Programms befristet für die Dauer von 18 Monaten ein.<sup>1</sup> Sie stellt ihm/ihr für die Förderphase in Deutschland die notwendige Forschungsinfrastruktur (z.B. Laborraum, Arbeitsplatz etc.) zur Verfügung. Es gelten die an der Einrichtung einschlägigen Tarifvorschriften mit der Maßgabe, dass

- a) sich die Arbeitspflicht von Herrn/Frau \_\_\_\_\_  
auf sein/ihr im Rahmen von PRIME gefördertes Forschungsvorhaben (Thema)

\_\_\_\_\_

und damit unmittelbar zusammenhängende Dienstleistungen beschränkt,

- b) der Arbeitgeber nicht durch dienstliche Anordnungen Einfluss auf die selbständige Bearbeitung des genannten Forschungsvorhabens nimmt und
- c) 12 Monate des Förderzeitraums (Monate 1 – 12 oder 2 - 13) an der ausländischen Gasteinrichtung wahrgenommen werden.<sup>2</sup>

**Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die für die Unterzeichnung notwendige Befugnis vorliegt und alle notwendigen Abstimmungen mit der Hochschulleitung erfolgt sind.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name und Funktion des Unterzeichnenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel

<sup>1</sup> Entsprechend des „Förderrahmens des Programms PRIME“

<sup>2</sup> Die Förderung beginnt frühestens am 1. April 2019 und spätestens am 1. August 2019. Abweichungen erfordern die Zustimmung des Zuwendungsgebers.